



Pühringer, Lisa

Das neue Polizeiliche Staatsschutzgesetz

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2016),
61-68.

doi: 10.7396/2016_2_F

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Pühringer, Lisa (2016). Das neue Polizeiliche Staatsschutzgesetz, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 61-68, Online:
http://dx.doi.org/10.7396/2016_2_F.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2016

Das neue Polizeiliche Staatsschutzgesetz

Nach einem fast zweijährigen Diskussionsprozess wurde das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) am 26. Jänner 2016 im Nationalrat beschlossen und wird mit 1. Juli 2016 in Kraft treten. Im Mittelpunkt der Diskussion und auch der medialen Aufmerksamkeit rund um das PStSG standen folgende zentralen Fragestellungen: Welche Voraussetzungen – insbesondere welche Verdachtslagen – müssen vorliegen, um Gruppierungen oder Einzelpersonen in den Blickpunkt der bei den Sicherheitsbehörden angesiedelten Staatsschutzbehörden zu rücken? Welche Befugnisse brauchen diese? Wer kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Datenermittlung und ist diese Kontrolle wirklich umfassend und unabhängig? Bevor diesen Fragen näher nachgegangen wird, soll ein kurzer Abriss den Entstehungsprozess des PStSG zeigen, da sich dieser doch wesentlich von anderen Gesetzwerdungsprozessen unterschieden hat.



LISA PÜHRINGER,
*Referentin in der Abteilung III/1
(Legistik) im Bundesministerium
für Inneres.*

I. ENTSTEHUNGSPROZESS¹

In ihrem Regierungsprogramm für 2013 bis 2018² hat sich die Bundesregierung darauf festgelegt, besondere bundesgesetzliche Regelungen für den Staatsschutz zu schaffen, um eine effektive und effiziente Abwehr der Spionage und der Folgen von Terrorismus und Extremismus zu ermöglichen. Im Frühjahr 2014, lange vor den Anschlägen in Paris und Brüssel, wurde daher intern begonnen, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Staatsschutz unter der Prämisse „Moderner polizeilicher Staatsschutz zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit auf Basis eines umfangreichen Rechtsschutzes“ zu evaluieren. Dieses Ergebnis floss dann in eine vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erstellte Bedarfsanalyse ein. Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt durch ALES,

dem Austrian Center for Law Enforcement Sciences am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, das die derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Staatsschutzbehörden im Hinblick auf den ausformulierten Bedarf analysierte.³

Um einen möglichst offenen und transparenten Diskussions- und Gestaltungsprozess zu gewährleisten, fand im Dezember 2014 eine öffentliche Enquete zum Thema „Schutz und Sicherheit für unsere Bevölkerung – Herausforderungen für den Staatsschutz in einer globalisierten Welt“ statt, bei der die Wissenschaft, Medien und Experten ausländischer Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste am Podium vertreten waren.⁴

Der Vergleich mit Standards anderer europäischer Staatsschutzbehörden und ihrer Arbeitsweisen führte die Sicherheitssprecher

von im Parlament vertretenen Parteien mit Experten aus dem Bundesministerium für Inneres nach Norwegen und in die Schweiz.

Schließlich fand im Februar 2015 im Parlament noch eine Diskussionsveranstaltung zum Thema „Moderner Staatsschutz im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Überwachung“ statt⁵, bevor der Entwurf für ein Polizeiliches Staatsschutzgesetz, mit dem die Organisation, die Aufgaben, Befugnisse und der Rechtsschutz in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollten, Ende März 2015 für sechs Wochen in Begutachtung ging.⁶

Auch die Zeitspanne bis zur endgültigen Beschlussfassung im Nationalrat im Jänner 2016 zeigt deutlich, dass nicht nur eine umfassende Prüfung der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen⁷ erfolgte, sondern auch im Rahmen intensiver parlamentarischer Verhandlungen bis zur letzten Minute am Text gearbeitet wurde⁸, an deren Ende das Gesetz mit einfacher Mehrheit im Nationalrat beschlossen wurde; in welcher Nähe eine breitere Mehrheit war, wollte der grüne Sicherheitssprecher Peter Pilz wohl auch andeuten, als er vom „erfolgreichsten Scheitern jemals“ sprach.⁹

Ob sich das Gesetz zur Schaffung eines modernen Staatsschutzes zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit auf Basis eines umfangreichen Rechtsschutzes bewährt, wird die Zukunft zeigen.

Was tatsächlich neu ist und was lediglich aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in das PStSG transferiert wurde, um die Erfüllung bestimmter „Vorfeldaufgaben“ exklusiv den so genannten Staatsschutzbehörden¹⁰, also dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und den Landesämtern Verfassungsschutz, vorzubehalten, soll im Folgenden erläutert werden.

II. ZENTRALE AUFGABEN NACH DEM PStSG

Zum besseren Verständnis soll kurz auf Inhalt und Reichweite des SPG und im

Speziellen auf dessen Kernstück, nämlich die strafrechtsakzessorisch ausgerichtete Gefahrenabwehr eingegangen werden. Die Sicherheitsbehörden haben gerichtlich strafbare Vorsatztaten, soweit sie einen gefährlichen Angriff darstellen, abzuwehren, und zwar in zeitlicher Hinsicht schon dann, wenn sich der Angriff im Stadium der straflosen Vorbereitungshandlung, also in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tatausführung, befindet (§§ 16 Abs 1 Z 1 iVm 21 Abs 1 SPG). Darüber hinaus bezieht sich die Abwehraufgabe auch auf kriminelle Verbindungen (§§ 16 Abs 1 Z 2 iVm 21 Abs 1 SPG).¹¹ Für diese Aufgabenerfüllungen steht allen Sicherheitsbehörden und den ihnen beigegebenen Organen bereits jetzt und auch hinkünftig die Palette an sicherheitspolizeilichen Befugnissen des SPG (§§ 32 ff), einschließlich der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 54 SPG, zur Verfügung.

Daneben kennt das SPG in § 22 Abs 2 auch die Aufgabe der Vorbeugung vor wahrscheinlichen gefährlichen Angriffen, wobei für diese Aufgabenerfüllung weniger Datenermittlungsermächtigungen, vor allem keine Ermächtigungen zur verdeckten Informationsgewinnung, zur Verfügung stehen.¹² Um eine adäquate Vorfeldaufgabe auch im Zusammenhang mit gefährlichen extremistischen Gruppen zu haben, nämlich bevor diese kriminell agieren, wurde schon im Jahr 2000 die Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung für eine Gruppierung (§ 21 Abs 3 SPG) gemeinsam mit der Vorabkontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesminister für Inneres (RSB) ins SPG aufgenommen.¹³ Diese Aufgabe wurde nunmehr aus dem SPG herausgenommen und (nahezu) unverändert in § 6 Abs 1 Z 1 PStSG aufgenommen, weshalb sie nur mehr den eigens dafür ausgebildeten Verfassungsschutzorganen¹⁴ (und nicht allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes) zukommt.

Anders als die erweiterte Gefahrenforschung für die Gruppierung hat sich die erweiterte Gefahrenforschung für die Einzelperson (§ 21 Abs 3 Z 1 SPG) seit ihrer Einführung im April 2012¹⁵ aus mehreren Gründen in der Praxis als zu einschränkend erwiesen. Auch die vom Bundesamt in Auftrag gegebene Evaluierung von ALES kommt zum Schluss, dass ganz allgemein die derzeitige Aufgabe „Erweiterte Gefahrenforschung im Hinblick auf Einzelpersonen“ als zu eng erscheint und eine sinnvolle Wahrnehmung durch das Bundesamt bei potentiell gefährlichen Einzelpersonen nach geltender Rechtslage kaum möglich ist.¹⁶

Die geringe Anwendung in der Praxis lässt sich anhand der veröffentlichten Zahlen des RSB nachvollziehen: So wurden seit der Einführung der erweiterten Gefahrenforschung für Einzelpersonen im April 2012 bis Ende 2014 insgesamt nur fünf Anträge auf Erteilung der Ermächtigung an den RSB gestellt.¹⁷ Der Nachweis der vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen, insbesondere dass sich der Betroffene kumulativ Mittel und Kenntnisse verschafft, um Sachschäden in großem Ausmaß oder die Gefährdung von Menschen herbeizuführen, war in den meisten Fällen nicht möglich.

Auf Grund dieser Ausgangslage war klar, dass an dieser Formulierung etwas zu ändern ist, will man eine gesetzliche Grundlage dafür haben, Ermittlungshandlungen gegen potentiell gefährliche Einzelpersonen zu führen.

Die dem vorbeugenden Schutz dienende Neuregelung in § 6 Abs 1 Z 2 PStSG knüpft die Zulässigkeit der Beobachtung einer Einzelperson an die Voraussetzung, dass ein begründeter Gefahrenverdacht bestehen muss, die betreffende Person werde in absehbarer Zeit eine ganz bestimmte gerichtlich strafbare vorsätzliche Handlung begehen, und zwar eine, die im Strafta-

tenkatalog der so genannten „verfassungsgefährdenden Angriffe“ aufgezählt ist. Dieser nennt in § 6 Abs 2 PStSG taxativ jene mit Extremismus, Terrorismus, Proliferation, nachrichtendienstlicher Tätigkeit oder Spionage zusammenhängenden Delikte, deren Begehung durch das Bundesamt und die für Verfassungsschutz in den Ländern zuständigen Organisationseinheiten vorgebeugt werden soll. Zusätzlich wird bei einigen Delikten noch eine bestimmte Motivation (ideologisch oder religiös motiviert) oder ein bestimmtes Ziel des Angriffs (verfassungsmäßige Einrichtungen oder kritische Infrastrukturen) gefordert. Für das Vorliegen der Aufgabe braucht es mehr als bloße Vermutungen, aber noch keine Vorbereitungshandlungen in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tatausführung.

Die Herausforderung an die Staatsschutzbehörden ist es, dem RSB, dem nach wie vor die Vorabkontrolle dieser Aufgabe zukommt (vgl § 14 PStSG), jene Umstände mitzuteilen, aus denen sich der begründete Verdacht ergibt, der Betroffene werde wahrscheinlich einen der aufgezählten verfassungsgefährdenden Angriffe begehen.

Das soeben Gesagte bedeutet, dass in Bezug auf die Aufgabe der erweiterten Gefahrenforschung eine Ausweitung der Aufgabe nur bei der Einzelperson erfolgt ist; dadurch ist in der Praxis wohl auch damit zu rechnen, dass es in diesem Bereich zu einem Anstieg an Ermächtigungersuchen kommen wird.

Am Kontrollsystem vor Beginn der Aufgabenerfüllung hat sich nichts geändert.¹⁸ Der RSB ist vor Beginn jeglicher Ermittlungen von den Staatsschutzbehörden zu befragen und er entscheidet, ob und wenn ja, wie lange und welche Ermittlungsmaßnahmen gesetzt werden dürfen (§ 14 Abs 2 PStSG). Das heißt, ohne Ermächtigung des RSB gibt es in diesem Bereich keine Ermittlungen. Die Ermächtigung des RSB

darf zudem höchstens für jeweils sechs Monate erteilt werden, damit sich dieser von den bis dahin getätigten Ermittlungsschritten in regelmäßigen Abständen informieren und anhand der Ergebnisse bewerten kann, ob weitere Ermittlungen zulässig sind.

III. DATENVERARBEITUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH DEM PSTSG

Informationsgewinnung und nicht der Einsatz von Befehl und Zwang ist im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe „Vorbeugung vor verfassungsgefährdenden Angriffen“ das zentrale Mittel. Daher besteht ein wesentlicher und ausführlicher Abschnitt des Gesetzes (3. Hauptstück) in Bestimmungen über das Verwenden personenbezogener Daten. Diese im Gesetzwerdungsprozess viel diskutierten Bestimmungen, insbesondere die detailliert beschriebene „Staatsschutzanwendung“¹⁹ samt differenzierter Löschungsregelungen bringen aus Sicht der Rechtsunterworfenen insoweit Klarheit, als Zweck, Betroffenenkreise, Datenarten und Aufbewahrungsfristen ausdrücklich genannt sind. Wie schauen nun die neuen Datenermittlungsermächtigungen aus?

Grundvoraussetzung für jede Verwendung personenbezogener Daten ist auch im PStSG die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zur Aufgabenerfüllung (§ 9 PStSG). Schon durch die Aufnahme dieses Grundsatzes am Beginn des 3. Hauptstückes wird klargestellt, dass eine anlasslose Verwendung von Daten oder eine solche auf Vorrat unzulässig ist. In jedem Einzelfall muss die eingesetzte Ermittlungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass, nämlich zur befürchteten Straftat, stehen.²⁰

1. Besondere Ermittlungsmaßnahmen (§ 11 Abs 1 PStSG)

Zu den bereits im SPG für die erweiterte Gefahrenforschung vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3) sind genau sechs neue Ermittlungsmaßnahmen dazu gekommen, wobei wir bis auf drei Maßnahmen sämtliche andere Ermittlungsermächtigungen im Bereich der Gefahrenabwehr im SPG (§ 54) bereits kennen.

Neu hinzugekommen, aber dem SPG nicht unbekannt, sind das Einholen von Standortdaten und Daten zu IP-Adressen (Z 5) sowie der Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten für Fahrzeugkontrollen (Z 4). Zu diesen Ermächtigungen kommt noch das Einholen von taxativ aufgezählten Daten bei Beförderungsunternehmen, etwa Reisebüros oder Fluglinien, hinzu (Z 6).

a) Einholen von Verbindungsdaten (§ 11 Abs 1 Z 7 PStSG)

Gänzlich neues Neuland betritt man hingegen mit dem Einholen von Daten wer, wann, mit wem und von wo aus über einen bestimmten Zeitraum kommuniziert hat (Z 7); gemeint ist damit die bisher auf die Strafprozessordnung (StPO) beschränkte Rufdatenrück Erfassung. Das heißt, war und ist es im Bereich der Gefahrenabwehr nur punktuell möglich, etwa ein Standortdatum abzufragen,²¹ dann wird durch das PStSG nunmehr die Möglichkeit geschaffen, sich diese Daten für einen bestimmten vergangenen und künftigen Zeitraum zu beschaffen, natürlich nur soweit, als diese Daten bei den Telekommunikationsbetreibern zu Betriebs- oder Verrechnungszwecken vorhanden sind. Daher ist auch keine Einführung einer Vorratsdatenspeicherung, auch nicht in abgespeckter Form, mit diesem Gesetzesvorhaben verbunden.

Um zu ermöglichen, dass das Einholen von Verbindungsdaten auch im Bereich

des Staatsschutzes über die – eine sichere Übermittlung gewährleistende – Durchlaufstelle läuft, wurden zeitgleich mit dem PStSG auch die dafür erforderlichen Änderungen im Telekommunikationsgesetz 2003 beschlossen.²²

Da es sich bei der Einholung von Verbindungsdaten ohne Zweifel – wie auch im Begutachtungsverfahren und im parlamentarischen Prozess klar zum Ausdruck gekommen ist – um eine der sensibelsten Maßnahmen handelt, ist diese auch nur unter erschwerten Bedingungen zulässig: Nur bei Befürchtung eines verfassunggefährdenden Angriffs, dessen Verwirklichung mit beträchtlicher Strafe (§ 17 SPG) bedroht ist, und nur dann, wenn alle anderen Ermittlungsmaßnahmen sich als nicht zielführend erweisen, kann um diese Maßnahme beim Rechtsschutzsenat ange-sucht werden (ultima ratio).

b) Einsatz von Vertrauenspersonen (§ 11 Abs 1 Z 2 PStSG)

Wie die Einholung von Verbindungsdaten war – zumindest nach herrschender Meinung²³ – auch der Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen einer verdeckten Ermittlung bislang auf die StPO beschränkt.

Nunmehr ist – in enger Anlehnung an die Regelungen der StPO – der Einsatz von Vertrauenspersonen sowohl im SPG (§ 54 Abs 3 iVm 3a SPG) als auch im PStSG (§ 11 Abs 1 Z 2 PStSG) erlaubt. Dies ist deshalb für die Arbeit des Staatsschutzes so wesentlich, weil es sich in der Praxis auf Grund stark konspirativ agierender Personenkreise und vorhandener Sprachbarrieren als äußerst schwierig erweist, als verdeckte Ermittler tätige Organe der Sicherheitsbehörden einzuschleusen.²⁴ Dieser Gedanke findet sich auch im Gesetzestext, indem die Staatsschutzbehörden beim Einholen der Ermächtigung begründen müssen, weshalb im konkreten Fall mit dem Einsatz von Sicherheitsorganen

als verdeckte Ermittler nicht das Auslangen gefunden wird (§ 14 Abs 2 PStSG).

Begleitet wird der Einsatz von Vertrauenspersonen von strengen Führungs-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten. Davon umfasst sind etwa die Bindung der Vertrauensperson an die Anweisungen ihres Vertrauenspersonführers, die Dokumentation von Anweisungen, Richtlinien für den regelmäßigen Kontakt mit der Vertrauensperson sowie die sorgfältige Kontrolle derselben. Damit soll der behördliche Einfluss auf die in die staatliche Tätigkeit eingebundenen Privaten gewährleistet werden.²⁵

c) Zur Kritik am Einholen von Verbindungsdaten und Einsatz von Vertrauenspersonen

Wer die mediale Berichterstattung verfolgt hat, weiß, dass das Einholen von Verbindungsdaten und der Einsatz von Vertrauenspersonen äußerst kritisch beurteilt wurden. Dieser Kritik wurde mit einem Abänderungsantrag im Plenum im Nationalrat²⁶ noch dadurch Rechnung getragen, dass über die Erteilung der Ermächtigung zu diesen beiden Maßnahmen nicht der RSB alleine, sondern gemeinsam mit zwei seiner Stellvertreter mit einfacher Mehrheit im Senat, dem so genannten Rechtsschutzsenat, entscheidet (§ 14 Abs 3 PStSG). Damit geht auch das Argument, dass bei einer auf Grundlage der StPO durchgeführten Maßnahme zumindest immer zwei Personen (ein Staatsanwalt und ein Richter) über die Zulässigkeit entscheiden müssen, während nach dem PStSG nur eine Person, nämlich der RSB entscheidet, ins Leere.

Zum ebenfalls ins Treffen geführten Argument, dass durch das Einholen von Verbindungsdaten ein Eingriff in das unter Richtervorbehalt stehende Fernmeldegeheimnis (Art 10a Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger –

StGG) stattfindet, ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung vom Juni 2012²⁷ festgehalten hat, dass das Fernmeldegeheimnis die Vertraulichkeit der Telekommunikation gewährleistet, also jedenfalls den Inhalt einer auf diesem Weg weitergegebenen Nachricht schützt, nicht aber sämtliche andere damit zusammenhängende Daten; Gegenstand des Fernmeldegeheimnisses sind somit alle Inhaltsdaten, nicht aber der gesamte Telekommunikationsverkehr schlechthin. Nimmt man die Ankündigung der Opposition²⁸ ernst, unter anderem in dieser Frage den Verfassungsgerichtshof anzurufen, dann werden wir darüber in absehbarer Zeit Klarheit haben.

2. Zentrale Staatsschutzanwendung (§ 12 Abs 1 PStSG)

Wie schon kurz erwähnt, ist neben den speziellen Ermittlungsmaßnahmen die Grundlage für eine zentrale Datenbank geschaffen worden, die den Staatsschutz in die Lage versetzt, österreichweit mögliche Bedrohungen und Gefahren ehestens zu erkennen, Querverbindungen zwischen einzelnen als gefährlich eingestuften Personen und dahinterliegenden Strukturen herzustellen sowie neue Ermittlungsansätze gewinnen zu können. Als Informationsverbundsystem ausgestaltet, dürfen sowohl vom Bundesamt als auch den neun Landesämtern darin taxativ genannte Daten zu den ausgewiesenen Betroffenenkreisen (Abs 1 Z 1 bis 5) verarbeitet werden, die zuvor rechtmäßig auf Grundlage des PStSG, des SPG oder der StPO ermittelt wurden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl Daten zu gefährlichen Gruppierungen, gefährlichen Einzelpersonen, bereits nach der StPO Verdächtigen als auch Personen, die im Ausland als gefährlich eingestuft werden, sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen in einer zentralen Datenbank gespeichert

werden dürfen. Im Gesetz verankerte differenzierte Lösungsverpflichtungen (§ 12 Abs 3 PStSG) sorgen dafür, dass die Daten nur solange gespeichert werden, als es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Eine Datenbank ist nur so gut wie die Qualität der darin enthaltenen Daten. Eine verlässliche und handhabbare Qualitätssicherung ist daher unerlässlich. Dabei gilt es, um nur ein Beispiel zu nennen, die differenziert ausgestalteten Lösungsfristen durch Automationsunterstützung auch praktisch handhabbar zu machen, etwa indem im Zeitpunkt, in dem die Ermächtigung des RSB endet und kein Grund für eine weitere Verarbeitung besteht, die Daten gleichzeitig im Akt als auch in der Datenanwendung gelöscht werden (§ 13 Abs 1 PStSG). Die Kontrolle über die Datenbank ist beim RSB angesiedelt, der jederzeit Einblick nehmen kann (§ 14 Abs 1 iVm 15 Abs 1 PStSG).

IV. RECHTSSCHUTZ

Zuletzt soll noch auf den zentralen Aspekt des Rechtsschutzes eingegangen werden, also auf die Kontrolle der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes. Von Beginn der Diskussionen an wurde außer Streit gestellt, dass ein Mehr an Aufgaben und Befugnissen nur mit einem Mehr an Rechtsschutz beschlossen wird.

Wie eingangs schon erwähnt, wurde an der Institution des weisungsfreien und unabhängigen RSB (§ 91a SPG) als zentrales Kontrollorgan festgehalten. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass auch Alternativen geprüft wurden, etwa die Verlagerung des Rechtsschutzes zu einem Verwaltungsgericht. Gegen die Verlagerung sprach zum einen, dass die Verwaltungsgerichte nach der Konzeption in der Verfassung²⁹ als Rechtsmittelgerichte eingerichtet sind, also im Nachhinein über die

Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln entscheiden, und als solche auch nicht für Vorabgenehmigungen, die mitunter auch dringlich sein können, konzipiert sind. Zum anderen würde man dem Betroffenen auch den Rechtsmittelweg abschneiden, wenn man das Verwaltungsgericht, das im Nachhinein über die Rechtmäßigkeit entscheiden soll, bereits als Vorabkontrollinstanz implementieren würde. Neben der dafür erforderlichen Verfassungsänderung sprach auch der Bestellungsprozess, der maßgeblich für die Unabhängigkeit eines Kontrollorgans ist, für die Beibehaltung des RSB: Dieser wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung und nach Anhörung der Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs sowie des Nationalrates bestellt (§ 91a Abs 2 SPG).

Ein Mehr an Rechtsschutz im PStStSG wurde dadurch erzielt, dass die Vorabkontrolle durch den RSB um eine umfassende Informationspflicht des Betroffenen nach Ende der Ermittlungen ergänzt wurde (§ 16 Abs 2 PStStSG). Durch diese Information des Betroffenen ist sichergestellt, dass dieser bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gegen ihn gesetzten Ermittlungen das gesamte Instrumentarium an Rechtsschutz zur Verfügung hat: von der Beschwerde an die Datenschutzbehörde über die Verwaltungsgerichte bis hin zur Anrufung der Höchstgerichte. Diese Information des Betroffenen kann nur nach Zustimmung des RSB aufgeschoben werden, solange dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre oder unterbleiben, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 16 Abs 3 PStStSG).

Darüber hinaus wurden die mehrfach geäußerten Anregungen zur Verbesserung der Kontrolle insoweit aufgenommen, als hinkünftig die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des RSB von Gesetzes wegen mehr in die Entscheidungsfindung

einbezogen werden: Neben der Schaffung der Entscheidung im Rechtsschutzsenat bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen³⁰ muss der RSB in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenerfüllung im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes mit seinen Stellvertretern ein gemeinsames Vorgehen anstreben³¹. Zudem muss ab der nächsten Neubestellung gemäß § 91a Abs 2 SPG zumindest ein Stellvertreter langjähriger, zumindest zehnjähriger Richter oder Staatsanwalt gewesen sein, um auch gesetzlich dafür Vorsorge zu treffen, dass diese über ein hohes Maß an praktischer Erfahrung verfügen. Und um ausreichend Sorge zu tragen, dass für die Aufgabenerfüllung auch genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, wird die Anzahl der Stellvertreter von derzeit zwei auf die erforderliche Anzahl von Stellvertretern erweitert (§ 91a Abs 1 SPG).

Abgerundet wird der Rechtsschutz durch die Verankerung von Berichtspflichten zum Zwecke der Kontrolle und Überprüfung der Tätigkeit des Staatsschutzes an den zuständigen ständigen Unterausschuss im Parlament (§ 17 PStStSG).

V. AUSBLICK

Es bleibt zu hoffen, dass die vielen und intensiven Beratungen dazu geführt haben, dass am Ende ein Gesetz steht, das den praktischen Anforderungen für die Arbeit im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes gerecht wird, und das Ziel des Gesetzwerdungsprozesses erreicht wurde: dem Staatsschutz diejenigen Instrumente in die Hand zu geben, die es zum Schutz der in Österreich lebenden Menschen bedarf, soweit dies in einem ausgewogenen Verhältnis mit dem Grundrecht auf Schutz des Privatlebens und Achtung der Privatsphäre (Art 8 EMRK) vereinbar ist.

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich im Wesentlichen um die schriftliche Fassung des von der Autorin auf dem 13. Rechtsschutztag des Bundesministeriums für Inneres am 11. März 2016 in Wien gehaltenen Vortrags.

² Bundeskanzleramt (2013) 81.

³ http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/Dateien_NEU/BVT.pdf (05.04.2016).

⁴ Vgl den Bericht in *Öffentliche Sicherheit* 2015.

⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0171/index.shtml (05.04.2016).

⁶ 110/ME 25. GP.

⁷ Vgl die eingelangten Stellungnahmen unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00110/index.shtml (05.04.2016).

⁸ Vgl AA-140 25. GP.

⁹ Vgl http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4912919/Staatschutzgesetz_Grune-zogen-einige-Giftzaehne?parentid=5949293&showMask=1 (05.04.2016).

¹⁰ Vgl § 1 Abs 3 PStSG.

¹¹ Vgl ausführlich dazu Giese in Vogl/Thanner (Hrsg), SPG², § 16 Anm 1 ff.

¹² Vgl zur Aufgabe nach § 22 Abs 2 SPG sowie den zur Verfügung stehenden Befugnissen Wimmer in Vogl/Thanner (Hrsg), SPG², § 22 Anm 24 ff.

¹³ RV 81 BlgNR 21. GP, 5 f sowie zu Z 4 (§ 21 Abs 3) und Z 7 (§ 53 Abs 1 Z 2a); BGBl I Nr 85/2000.

¹⁴ Vgl § 2 Abs 3 PStSG.

¹⁵ RV 1520 BlgNR 24. GP, 1, 6 sowie zu Z 11 (§ 21 Abs 3); BGBl I Nr 13/2012.

¹⁶ Vgl AA-140 25. GP, 21.

¹⁷ Burgstaller/Kubarth (2015) 11;

Burgstaller/Pirnat (2014) 24; Burgstaller/Pühringer (2013) 20.

¹⁸ Vgl näher dazu unten Punkt IV.

¹⁹ Vgl § 12 Abs 1 PStSG.

²⁰ Vgl ausführlich dazu AA-140 25. GP, 23.

²¹ Vgl § 53 Abs 3a und 3b SPG.

²² Vgl die korrespondierenden Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003, §§ 93, 94 und 99 TKG 2003 idF BGBl I Nr 6/2016, die ebenfalls mit 1. Juli 2016 in Kraft treten werden.

²³ Vgl zuletzt Wiederin (2014) 672; aA Zerbes, WK-StPO § 129 Rz 30.

²⁴ Vgl AA-140 25. GP, 35 f.

²⁵ Vgl zur Notwendigkeit der Einflussnahme Wiederin (2014) 662 f.

²⁶ AA-140 25. GP.

²⁷ VfGH 29.06.2012, B 1031/11; Pühringer (2012/2013) 23.

²⁸ *Tiroler Tageszeitung* (2016).

²⁹ Vgl Art 130 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

³⁰ Vgl § 14 Abs 3 PStSG.

³¹ Vgl § 91a Abs 2 SPG.

Quellenangaben

Bundeskanzleramt, *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, Erfolgreich. Österreich* (2013), Online: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?Cobld=53264> (05.06.2016).

Burgstaller/Kubarth, *Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten – Zentrale Daten über die Kontrolltätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten im Jahr 2014*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3/2015, 4–12, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2015_3_A.

Burgstaller/Pirnat, *Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten für 2013*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizei-*

wissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2014, 17–25, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_3_B.

Burgstaller/Pühringer, *Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten – Zentrale Daten zu vom Rechtsschutzbeauftragten kontrollierten sicherheitspolizeilichen Ermittlungen im Jahr 2012*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3/2013, 14–22, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_3_B.

Giese in Vogl/Thanner (Hrsg), SPG².

Öffentliche Sicherheit, Verfassungsschutz – Neue Herausforderungen, *Öffentliche Sicherheit* 3–4/2015, 10 f.

Pühringer, *Kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis durch sicherheitspolizeiliche Auskunftsverlangen zu IP-Adressen*, *JAP* (2012/2013).

Tiroler Tageszeitung (2016), *Staatschutz: FPÖ und Grüne planen Beschwerde beim VfGH*, 09.03.2016.

Wiederin, *Vertrauenspersonen als verdeckte Ermittler nach dem SPG und als Scheinkäufer nach der StPO?*, in Reindl-Krauskopf ua (Hrsg) *Festschrift für Helmut Fuchs* (2014).

Wimmer in Vogl/Thanner (Hrsg), SPG².

http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/Dateien_NEU/BVT.pdf.

http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4912919/Staatschutzgesetz_Grune-zogen-einige-Giftzaehne?parentid=5949293&showMask=1.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0171/index.shtml.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00110/index.shtml.